



# Wochenbericht der Qualitätskontrolle

38. Jahrgang / Ausgabe Nr. 25/2016

Bonn, 12. Juli 2016

## Aus der BLE

### **Kennzeichnung von Vorverpackungen: Vermarktungsnorm oder LMIV – wer gewinnt?**

ub. - Seit die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) zur Anwendung kommt (Dezember 2014), wird im Einzelhandel immer wieder gefordert, dass bei der Kennzeichnung von Vorverpackungen, die normpflichtiges Obst und/oder Gemüse enthalten, die Vorschriften der LMIV einzuhalten sind, auch wenn die Kennzeichnungsvorschriften der EU-Vermarktungsnormen perfekt eingehalten sind. Wie würden Sie entscheiden?

Grundsätzlich gilt in der EU, dass spezielles Recht Vorrang hat vor allgemeinem Recht. Dies wird in Artikel 1 Abs. 4 der LMIV nochmals unterstrichen: „Diese Verordnung gilt unbeschadet der in speziellen Rechtsvorschriften der Union für bestimmte Lebensmittel enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften.“ Obst und Gemüse sind „bestimmte Lebensmittel“ und eine Rechtsvorschrift, die für diese Lebensmittel Kennzeichnungsvorschriften enthält, ist die Verordnung (EU) Nr. 543/2011 mit ihren Vermarktungsnormen und weiteren Vorgaben zur Kennzeichnung.

- 1) **Angabe von Name und Adresse des Packers und/oder Absenders:** Diese Angabe ist bei normpflichtigem Obst und Gemüse erforderlich und kann auch Name und Adresse eines in einem Drittland ansässigen Packers und/oder Absenders sein. Diese Kennzeichnung kann auch durch eine amtlich erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung ersetzt werden. Es kann nicht verlangt werden, dass eine dieser Angaben auf der Vorverpackung gemäß Artikel 8 Abs. 1 der LMIV durch Name und Anschrift des in der EU niedergelassenen Importeurs oder Unternehmers ersetzt wird, der das Lebensmittel in die Union einführt.

Die Vermarktungsnormen erlauben, auf Vorverpackungen die o. g. Angabe durch Name und Adresse des Verkäufers zu ersetzen. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind Normen und LMIV (zufällig) im Einklang.

- 2) **Verkehrsbezeichnung:** Nach den Vermarktungsnormen muss die Art des Erzeugnisses nur gekennzeichnet werden, wenn dies von außen nicht sichtbar ist. Damit kann die Kennzeichnung der „Bezeichnung des Lebensmittels“ gemäß Artikel 9 Abs. 1 a) der LMIV nicht gefordert werden.
- 3) **Ursprung:** Der Ursprung ist bei normpflichtigem Obst und Gemüse gemäß VO (EU) Nr. 543/2011 immer zu kennzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn nach Art. 26 Abs. 2 a) der LMIV diese Angabe nur notwendig ist, „falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere

wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort.“

- 4) **Einzel von Folie umhülltes Erzeugnis:** Gemäß Punkt 1.3 des Anhangs V der VO (EU) Nr. 543/2011 gelten „Schutzfolien, die einzelne Erzeugnisse umhüllen, nicht als Vorverpackungen.“ und gemäß Punkt 2.5 im selben Anhang gilt: „Einzel mit Plastikfolie umhülltes Obst und Gemüse gilt nicht als vorverpackt im Sinne der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und braucht nicht unbedingt nach den Vermarktungsnormen gekennzeichnet zu werden.“ Die in der Verordnung genannte Richtlinie ist inzwischen von der LMIV abgelöst worden. Wenn also nach den Normen keine Kennzeichnung erforderlich ist, kann auch keine nach LMIV gefordert werden.
- 5) **Ungekennzeichnete Vorverpackung im LEH:** Eine Vorverpackung, die normpflichtiges Obst und Gemüse enthält und ungekennzeichnet im LEH angeboten wird, muss nach der geltenden (speziellen oder allgemeinen) Vermarktungsnorm gekennzeichnet werden. Da der Händler im Falle der allgemeinen Vermarktungsnorm auch die Anwendung einer produktspezifischen UNECE-Norm wählen kann, genügt dann auch eine Kennzeichnung entsprechend dieser Norm. Die Fußnote der UNECE-Normen, wonach „Diese Kennzeichnungsvorschriften [...] keine Anwendung bei Verkaufspackungen [finden], die in Packstücken aufgemacht sind.“ kommt dann nicht zur Anwendung, wenn die Verkaufspackungen (auch Vorverpackungen) einzeln zum Verkauf angeboten werden.

### Schimmel an Schnittlauch im Topf erlaubt?

ub. – Im Frühling / Frühsommer wird die BLE jedes Jahr mit der Frage konfrontiert, ob Schnittlauch, der im Topf angeboten wird und unmittelbar über dem Boden verschimmelt ist, vermarktet werden darf.

Es handelt sich bei dem beschriebenen Mangel um ein jahreszeitliches Phänomen. Bei Schnittlauch im Topf handelt es sich um eine zweijährige Kultur. Im ersten Jahr werden die Pflanzen im Freiland gezogen, geerntet und die Bulben mit Erde eingefroren. Nach und nach wird die Ernte aus der Kühlung geholt, aufgetaut und portionsweise in Töpfe gepflanzt. Gegen Ende der Lagersaison gewinnen Pilze, die überall vorhanden sind, Oberhand und entwickeln ihr Myzel am Blattgrund des Schnittlauchs. Die Pflanzen gedeihen dennoch und wenn sie nicht zu feucht stehen, kann das Myzel auch eintrocknen und ist dann nur noch als Schatten auf der Erde zu sehen.



Nach der allgemeinen Vermarktungsnorm, unter die Schnittlauch – im Bund oder im Topf – fällt, muss das Erzeugnis „gesund“ sein. Erzeugnisse mit sichtbarem Schimmelbefall sind – nach Auffassung der Teilnehmer der Internationalen Arbeitstagung Qualitätskontrolle Obst und Gemüse im Jahr 2015 als „nicht gesund“ zu beurteilen. Mehr als 2 % der Töpfe mit Schimmel können in der gezogenen Probe nicht toleriert werden.

## Aus den Außenstellen

### Zwetschgensaison mit Ruth Gerstetter eröffnet

hen./eis. - Mit Beginn der 26. Kalenderwoche gelangten im Frankfurter Frischezentrum die ersten **inländischen Zwetschgen** der Sorte *Ruth Gerstetter* in den Verkauf. Die Ausfärbung der Früchte fiel sehr unterschiedlich aus. Während sie bei einer Partie ein einheitliches, schön ausgefärbtes Bild boten, zeigte sich die nächste Partie mit Kisten, deren Inhalt aus fast noch grünen bis reif ausgefärbten Zwetschgen bestand.





Eines hatten aber beide Parteien gemeinsam: Beim Aufschneiden stellten wir bei jeder zweiten Frucht fest, dass sie unterhalb des Steines verbräunte Stellen aufwiesen. Geschmacklich konnten die Zwetschgen auch nicht überzeugen. Sie waren fade bis sauer und der typische Zwetschgengeschmack kam nur vereinzelt schwach durch. Die Messung mit dem Refraktometer ergab Werte von 10,2 bis 10,9° Brix.

Die aus Bruchsal stammenden Früchte wurden in 10-kg-Holzboxen zu 22,- bis 25,- € je Kiste angeboten.

Inzwischen hat sich das Angebotsvolumen deutlich erhöht. Neben *Ruth Gerstetter* sind nun auch *Herman* und *Katinka* aus dem **Inland** für 1,50-1,80 €/kg sowie *Cacaks Fruchtbare* aus **Serbien** und *Cacaks Schöne* aus **Bosnien und Herzegowina** zum gleichen Kilopreis erhältlich. **Italien** ergänzt mit der *Ersinger Frühzwetschge*.

## Zitrusfrüchte aus Südafrika im Hamburger Hafen

büt./küh. - Neben den dominierenden Kernobstankünften wurden auch Sendungen mit **Grapefruit**, **Zitronen**, **Orangen** und **Mandarinen** aus **Südafrika** im Hamburger Hafen angemeldet.

Die **Grapefruit** waren zu 15,0 kg netto gelegt in Kartons verpackt. Kontrolliert wurde die Sorte *Star Ruby* nach den Kriterien der allgemeinen Vermarktungsnorm (AVN). Die Kennzeichnung hätte auch der UNECE-Norm entsprochen, ebenso die Qualität, wobei die Früchte in der Klasse I eingestuft waren. Es wurden nur sehr vereinzelt kleinere Schalenfehler festgestellt. Die Früchte waren ausgesprochen saftig, enthielten fast keine Kerne, schmeckten nicht herb und zeichneten sich durch eine intensive Rotfärbung des Fruchtfleisches aus. Die Schale war relativ dünn und wies eine schöne gelbe bis rötlich-orange Färbung auf.

Darüber hinaus trafen mehrere Sendungen **Zitronen** der Sorte *Eureka* ein. Die Kartons enthielten ebenfalls gelegte Früchte zu 15,0 kg netto. Die Ware präsentierte sich überwiegend in sehr guter Qualität und entsprach der angegebenen Klasse I in vollem Umfang. Beim Schneiden zeigten die Früchte eine relativ dünne Schale und erwiesen sich als sehr saftig mit einem intensiv säuerlichen Geschmack.

Ferner trafen mehrere Sendungen Navel-**Orangen**, teilweise mit der Sorte *Bahianinha* gekennzeichnet, im Hamburger-Hafen ein. Sie waren in Kartons à 15,0 kg bzw. Steigen à 8,5 kg netto aufgemacht. Die sowohl als Klasse I als auch als Klasse II angemeldeten und gekennzeichneten Orangen entsprachen vollständig den Vorgaben der speziellen Vermarktungsnorm. Die kernlosen Früchte wiesen ein saftiges, festes und süßaromatisches Fruchtfleisch auf.

Neben den oben bezeichneten Warenarten traf auch eine Partie **Mandarinen** der Sorte *Nadorcott* ein. Sie waren in Lagen aufgemacht mit einem Nettogewicht von 10,0 kg. Diese Sorte besitzt eine leuchtend rotorange gefärbte, glänzende Schale und tief orange leuchtendes Fruchtfleisch mit einem besonders aromatischen Geschmack. Die Partie wies eine sehr gute Qualität auf.

## Ägyptische Wassermelonen in Hamburg beanstandet

küh./schl. - Zum Ende der 26. Kalenderwoche wurde im Hamburger Hafen ein Container mit **Wassermelonen** aus **Ägypten** zur Kontrolle vorgeführt.

Zuvor gestaltete sich der Anmeldevorgang zu dieser Sendung auffällig schwierig. Dem uns bekannten Antragsteller/Einführer war es erneut nicht möglich, die Anmeldung selbständig in das Anmeldeprogramm „Quakon“ einzugeben. Seine Faxmitteilung zur Einfuhranmeldung war in einigen Elementen lückenhaft bzw. nicht plausibel. Im telefonischem Austausch wurden die Datenänderungen komplettiert. Mit der schließlich übermittelten pdf-Datei wurde die Ware von einem Kollegen der BLE in „Quakon“ angemeldet. Die Ware sollte ursprünglich an der Kontrollstelle „Büro Berlin“ für den dortigen Empfänger (= Einführer) vorgeführt werden.

In den folgenden Tagen traten die Gesprächspartner der Spedition bzw. des Antragstellers wiederkehrend mit den BLE-



Mitarbeitern in Kontakt. Hierbei wurden mühsam die Warenverfügung, die Handhabung beispielsweise wegen „Überladung“, die Vorführung in der Container-Prüfanlage und die erforderlichen Kontrollmodalitäten geklärt.

Weitere Verzögerungen traten dann auch bei der eigentlichen Vorführung der Ware am 30.06.2016 auf. Einzelne Kartons waren durch ausgelaufene Fruchtpulpe weich und eingedrückt, sodass die Palettenstapel instabil geworden waren. Die Hamburger HHLA suchte auf Grund der augenscheinlichen Verderbpartie zudem nach einem alternativen Kontrollort.

Die Wassermelonen waren in je neun Lagen à zehn geschnürten Kartons auf Einwegpaletten gestapelt. In der Summe waren 1.800 Kartons (20 Paletten) zu rechnerisch je 15 kg angemeldet. Je zwei Wassermelonen waren in untypischer Kartongröße gepackt. In einigen Kartons war der Boden mit Stroh als Schutzmaterial bedeckt. Die Früchte selbst zeichneten sich meist durch einheitliche Größen aus. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Partie war schon während der Teilentladung ein Gärgeruch markant wahrnehmbar. Die beprobten 15 Kartons waren bei genauerer Betrachtung nach der AVN zu 54 % nicht gesund (Stückverderb und Schimmelbefall), 13 % nicht gesund (Schimmelbefall am Stielansatz) und 33 % Ware in nicht zufrieden stellendem Zustand (Fruchtfleisch im Zersetzungsprozess, artfremder Geruch). Die bei den äußerlich intakten Wassermelonen gemessenen Refraktometerwerte ergaben 6–7 Grad. Die mangelhafte Qualität war zudem durch den dumpfen Klang der Melonen (Klopfprobe) und das farblich eher stumpfe äußere Erscheinungsbild erkennbar. Außerdem wurden fehlende Kennzeichnungselemente bemängelt. Zudem konnte festgestellt werden, dass Feuchtigkeit im Bodenbereich des Containers abgesondert war. Die entladenen Holzpaletten waren stark schimmelbefallt.



Nach Bekanntgabe der Beanstandung teilte der vor Ort beauftragte Spediteur der BLE die beabsichtigte zollamtliche Vernichtung mit.

Dem Vernehmen nach wurde bei der Vernichtungsaktion aufgedeckt, dass ein größerer Anteil von Shisha-Tabak in dieser Sendung versteckt worden war.

## Aus der EU

### Beanstandungen bei der Einfuhr von Ware aus Drittländern

Im Berichtszeitraum (27.6. bis 12.7.2016) wurden von den Kontrolldiensten anderer Mitgliedstaaten folgende Beanstandungen bei der Einfuhr von Ware aus Drittländern gemäß Artikel 18 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 543/2011 an die EU-Kommission gemeldet:

Bestimmung	Warenart	Sorte/Typ	Ursprung	Menge (%)	Beanstandung	Folgemaßnahme
Niederlande	Orangen	Navel	Südafrika	4	Krankheit und Fäulnis	Vernichtung und Neusortierung
Niederlande	Orangen	Navel	Südafrika	7	Krankheit und Fäulnis	Vernichtung und Neusortierung
Niederlande	Mangos		Mexiko	100	Kennzeichnung	Neukennzeichnung
Niederlande	Zitronen		Argentinien	100	Krankheit und Fäulnis	Abstufung und Neukennzeichnung
Niederlande	Äpfel	Cripps Pink	Argentinien	100	Kennzeichnung	Neukennzeichnung
Niederlande	Äpfel	Cripps Pink	Argentinien	100	Kennzeichnung	Neukennzeichnung
Niederlande	Tafeltrauben	Flame	Ägypten	100	Kennzeichnung	Neukennzeichnung
Spanien	Ananas		Kolumbien	100	Kennzeichnung	Neukennzeichnung

Spanien	Orangen		Marokko (EACCE- Zertifikat)	100	Kennzeichnung	Neukennzeichnung
Spanien	Avocados		Tansania	100	Kennzeichnung	Neukennzeichnung

## Aus den Bundesländern

### Beanstandungen bei EU-Ware

Im Berichtszeitraum wurden der BLE von den Kontrolldiensten der Bundesländer **Bayern, Niedersachsen** und **Sachsen** folgende Beanstandungen von Ware aus EU-Mitgliedstaaten gemeldet:

Warenart	Sorte/Typ	Herkunft	Beanstandungsgrund
Gemüsepaprika	rot	Niederlande	100 % unzutreffende Größenangabe
Pastinaken		Niederlande	30 % nicht ganz (1/3 – 1/2 der Rübe abgeschnitten)
Birnen		NL/Argentinien	100 % unzutreffende Größenangabe
Gemüsepaprika	gelb	Polen	100 % fehlende Kennzeichnung
Gurken	Einlegegurken	Polen	100 % fehlende Kennzeichnung
Gurken	Einlegegurken	Polen	100 % fehlende Angabe des Absenders/Packers
Bohnen	grün	Polen	100 % fehlende Angabe des Absenders/Packers
Bohnen	gelb	Polen	100 % fehlende Angabe des Absenders/Packers
Pfirsiche		Italien	100 % unzutreffende Angabe der Fleischfarbe
Melonen	Cantaloup	Italien	100 % fehlende Größenangabe
Wassermelonen		Italien	100 % unzutreffende Größenangabe
Wassermelonen		Italien	100 % unzutreffende Größenangabe
Wassermelonen		Spanien	100 % fehlende Größenangabe
Melonen		Spanien	100 % unzutreffende Größenangabe
Melonen		Spanien	100 % unzutreffende Größenangabe
Melonen		Spanien	100 % unzutreffende Größenangabe
Zucchini		Spanien	100 % unzutreffende Größenangabe
Pfirsiche	Plattpfirsiche	Spanien	71 % nicht der angegebenen Größe entsprechend, 6 % Krankheiten und Fäulnis
Aprikosen		Griechenland	100 % unzutreffende Größenangabe, 100 % fehlende Angabe des Absenders/Packers

## Aus der Presse

### Kohlnachfrage in Europa rückläufig

In Europa sinkt die private Nachfrage nach frischem Kohlgemüse deutlich. In Belgien und Frankreich gingen die Einkaufsmengen der verschiedenen Kohlarten nach AMI-Informationen in den vergangenen sieben bis neun Jahren im Durchschnitt um jeweils rund 0,7 % pro Jahr zurück, in Großbritannien waren es 1 %, in Italien 1,3 % und in Deutschland sogar 1,9 %.

„Für die Niederlande und Spanien können wir nur sechs Jahre analysieren, aber auch hier sind Rückgänge zu verzeichnen. In Spanien werden Kohlarten nur als Summe im Panel ausgewiesen, hier ist die Einkaufsmenge von 2010 bis 2015 um knapp 7 % gesunken. Zwischen den einzelnen Arten gibt es in den verschiedenen europäischen Ländern aber sowohl hinsichtlich des Niveaus der Einkaufsmengen als auch hinsichtlich deren Entwicklung große Unterschiede“, so AMI.

Blumenkohl ist laut AMI bislang noch überall die Nummer Eins bei den Kohlgemüseinkäufen, auch wenn der Abstand zu Brokkoli in Belgien und dem Vereinigten Königreich schon sehr gering geworden ist. In den Niederlanden und in Großbritannien wird fast doppelt so viel Blumenkohl eingekauft wie in Frankreich, Belgien oder Deutschland. Während der private Verbrauch in den Niederlanden schon seit langem rückläufig ist, blieb die Einkaufsmenge in Großbritannien fast konstant. In den Niederlanden belegte Blumenkohl in den frühen 90er-Jahren sogar Platz Zwei bei den Einkaufsmengen aller Frischgemüsearten, inzwischen (2015) ist der Blumenkohl auf Platz Fünf abgesackt.

(Quelle: fruchthandel.de vom 27.6.2016)

### **UNIVEG beliefert Amazon Prime Now in Berlin**

Im Mai ist mit Prime Now in Berlin der Schnell-Lieferdienst von Amazon gestartet. Wie UNIVEG nun auf Anfrage des Fruchthandel Magazins bestätigte, beliefert das Fruchthandelsunternehmen den Online-Dienst mit frischem Obst und Gemüse.

Zum Prime-Now-Sortiment gehören unter anderem rund 60 verpackte O+G-Artikel, die zu einem Großteil von UNIVEG geliefert werden. „Um die Frische zu gewährleisten, erfolgt die Anlieferung täglich“, so das Unternehmen gegenüber dem Fruchthandel Magazin. Allerdings befindet sich der Online-Handel mit O+G in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern noch in den Kinderschuhen. „Daher ist dies für uns ein neues Segment mit neuen Herausforderungen. Wir möchten Erfahrungen sammeln, um in Zukunft auch den Anforderungen des Online-Handels gerecht zu werden“, so UNIVEG weiter. Abonnenten von Prime Now können sich frische Waren entweder innerhalb einer Stunde nach Bestellung oder in einem wählbaren Zeitraum von zwei Stunden am selben Tag liefern lassen. Bisher bietet Amazon den Dienst in Deutschland nur in Berlin.

(Quelle: fruchthandel.de vom 27.6.2016)

### **Spanien: Huelvas Erzeuger ziehen zufriedenstellende Bilanz der Erdbeersaison 2015/16**

Nach Angaben des Branchenverbandes Freshuelva schloss die Erdbeerkampagne 2015/16 mit einer Produktion von 294.650 t ab. Das ist ein Anstieg gegenüber 2014/15 von 2 %, obwohl die Anbaufläche um 8,7 % kleiner war.

Der Umsatz erreichte 395,15 Mio. Euro (+8 %). Der Durchschnittspreis liegt nach Daten der Mitgliedsunternehmen um 1,5 % höher als in der vorherigen Saison. Die Erdbeerernte begann aufgrund des milden Winters fast einen Monat früher als normal. Die Wetterbedingungen begünstigten in den ersten Monaten die Qualität der Früchte und sorgten für eine optimale Reife. Aufgrund der großen Mengen waren die auf den Märkten erzielten Preise jedoch niedriger als in der Vorsaison zum selben Zeitraum. Ab Mitte Februar bis März stieg die Nachfrage wieder und die Preise erholten sich. Die größten Mengen – zusammenfallend mit den Osterfeiertagen – gab es Ende März/Anfang April. Wie gewohnt, rutschten die Kurse erheblich nach unten.

(Quelle: fruchthandel.de vom 8.7.2016. c. s., geändert)

Herausgeber:	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 421 Inhaltlich verantwortlich: Referat 223	Zur Unterrichtung der Qualitätskontrolleure in der Bundesrepublik Deutschland und nicht zur Veröffentlichung bestimmt.
Postanschrift:	53168 Bonn	
Hausanschrift:	Deichmanns Aue 29 53179 Bonn	Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Telefon:	0228 6845-3367	
Telefax:	0228 6845-3945	
E-Mail:	qualitaetskontrolle@ble.de	
Internet	www.ble.de	